

630

**Viertes Gesetz zur Änderung
der Landeshaushaltsordnung – Umsetzung der
grundgesetzlichen Schuldenregel
in das nordrhein-westfälische Landesrecht**

Vom 7. April 2017

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Viertes Gesetz zur Änderung
der Landeshaushaltsordnung – Umsetzung der
grundgesetzlichen Schuldenregel
in das nordrhein-westfälische Landesrecht**

630

Artikel 1

Änderung der Landeshaushaltsordnung

§ 18 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 18

Kreditermächtigungen

(1) Der Haushalt ist ab 2020 grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Bei einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung kann von Satz 1 abgewichen werden. In diesem Fall sind die Auswirkungen auf den Haushalt im Auf- und Ab-schwung symmetrisch zu berücksichtigen. Abweichungen der tatsächlichen Kreditaufnahme von der nach den Sätzen 1 bis 3 zulässigen Kreditobergrenze werden auf einem Kontrollkonto erfasst. Belastungen auf dem Kontrollkonto, die den Schwellenwert von 1 % im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt des Landes überschreiten, sind konjunkturgerecht zurückzuführen. Das Finanzministerium legt Näheres, insbesondere die Bereini-gung der Einnahmen und Ausgaben um finanzielle Transaktionen und das Verfahren zur Berechnung der Obergrenze der jährlichen Nettokreditaufnahme unter Berücksichtigung der konjunkturellen Entwicklung auf der Grundlage eines Konjunkturbereinigungs-verfahrens sowie die Kontrolle und den Ausgleich von Abweichungen der tatsächlichen Kreditaufnahme von der Regel-grenze, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Landtags bedarf, fest. Im Falle von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Landes entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, ist ein Haushalts-ausgleich durch Einnahmen aus Krediten aufgrund eines Beschlusses des Landtags mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen zulässig. Die Kreditaufnahme ist mit einer Til-gungsregelung zu verbinden und binnen eines angemessenen Zeitraums zurückzuführen. Das Recht der Kom-munen auf eine angemessene Finanzausstattung gemäß Art. 79 Landesverfassung bleibt unberührt.

(2) Bis einschließlich des Haushaltsjahres 2019 dürfen zum Ausgleich des Haushalts Kredite aufgenommen werden. Die Einnahmen aus Krediten nach Satz 1 dürfen nur bis zur Höhe der Summe der Ausgaben für Investiti-onen in den Haushaltsplan eingestellt werden. Ausnah-men sind nur zulässig zur Abwehr einer Störung des ges-amtwirtschaftlichen Gleichgewichts; in diesen Fällen ist im Gesetzgebungsverfahren zur Feststellung des Haus-haltsplans insbesondere darzulegen, dass

1. das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht ernsthaft und nachhaltig gestört ist oder eine solche Störung unmittelbar bevorsteht,
 2. die erhöhte Kreditaufnahme dazu bestimmt und ge-eignet ist, die Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts abzuwehren.
- (3) Das Haushaltsgesetz bestimmt, bis zu welcher Höhe das Finanzministerium Kredite aufnehmen darf
1. zur Deckung von Ausgaben,
 2. zur Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Kas-senwirtschaft (Kassenverstärkungskredite). Soweit

diese Kredite zurückgezahlt sind, kann die Ermächti-gung wiederholt in Anspruch genommen werden. Kas-senverstärkungskredite dürfen nicht später als sechs Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres, für das sie aufgenommen worden sind, fällig werden.

(4) Die Ermächtigungen nach Absatz 3 Nr. 1 gelten bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres und, wenn das Haushaltsgesetz für das zweitnächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Haushaltsgesetzes. Die Ermächtigungen nach Ab-satz 3 Nr. 2 gelten bis zum Ende des laufenden Haus-haltsjahres und, wenn das Haushaltsgesetz für das nächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Haushaltsgesetzes. Auf den Höchstbetrag nach Absatz 3 Nr. 1 sind die Einnahmen aus fortgeltenden Kreditermächtigungen anzurechnen, soweit sie den im Haushaltsgesetz bestimmten Betrag für die Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten nach Absatz 3 Nr. 2 übersteigen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 7. April 2017

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin

(L. S.)

Hannelore K r a f t

Der Finanzminister

Dr. Norbert W a l t e r - B o r j a n s

– GV. NRW. 2017 S. 442

74

95

**Gesetz zur Änderung
des Landes-Hafenentsorgungsgesetzes**

Vom 7. April 2017

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz zur Änderung
des Landes-Hafenentsorgungsgesetzes**

95

Artikel 1

Änderung des Landes-Hafenentsorgungsgesetzes

Das Landes-Hafenentsorgungsgesetz vom 22. Juni 2004 (GV. NRW. S. 364), das zuletzt durch Artikel I des Geset-zes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 764) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Gesetz
zur Umsetzung der Richtlinie 2000/59/EG des
Europäischen Parlaments
und des Rates vom 27. November 2000 über
Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle
und Ladungsrückstände und zur Umsetzung
des Übereinkommens vom 9. September 1996
über die Sammlung, Abgabe und Annahme
von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt
für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landesschiffsabfallgesetz – LSchAbfG)“

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

„§ 1 Zweck des Gesetzes**Abschnitt 1**

Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2000 über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände

- § 2 Anwendungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Hafenauffangeinrichtungen
- § 5 Schiffsabfallbewirtschaftungspläne, Informationen
- § 6 Meldung
- § 7 Entsorgung von Schiffsabfällen
- § 8 Entsorgung von Ladungsrückständen
- § 9 Überwachung, Anordnungsbefugnis
- § 10 Kosten der Schiffsabfallentsorgung
- § 11 Zuständigkeit
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 Berichtspflichten

Abschnitt 2

Vorschriften zur Umsetzung des Übereinkommens vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt

- § 14 Überwachung, Anordnungsbefugnis
- § 15 Zuständigkeit
- § 16 Ordnungswidrigkeiten

Abschnitt 3**Inkrafttreten**

- § 17 Inkrafttreten“

3. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1**Zweck des Gesetzes**

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2000 über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände (ABl. L 332 vom 28.12.2000, S. 81), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 (ABl. L 311 vom 21.11.2008, S. 1) geändert worden ist. Dieses Gesetz dient auch der Umsetzung des Übereinkommens vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (BGBl. 2003 II S. 1799, 1800) sowie der Ausführung des Ausführungsgesetzes zu dem Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt vom 13. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2642), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. September 2013 (BGBl. I S. 3602) geändert worden ist.“

4. Nach § 1 wird folgender Wortlaut eingefügt:

„Abschnitt 1

Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2000 über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände

§ 2**Anwendungsbereich**

(1) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für seegehende Schiffe im Sinn von § 3 Nummer 1 sowie für nordrhein-westfälische Häfen, die normalerweise von diesen Schiffen angelaufen werden, und sollen die Entsorgung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen auf See soweit wie möglich verhindern, indem in den betroffenen nordrhein-westfälischen Häfen Auffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und

Ladungsrückstände bereitgehalten und verstärkt in Anspruch genommen werden. Weitergehende Verpflichtungen, die sich aus dem Schiffssicherheitsgesetz vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2860) in der jeweils geltenden Fassung ergeben, bleiben unberührt.

(2) Die oberste Hafenbehörde regelt durch Verordnung:

1. die Festlegung der Häfen oder bestimmter Bereiche von Häfen, die diesem Gesetz unterliegen, und
 2. im Einvernehmen mit der obersten Abfallwirtschaftsbehörde den Ablauf der Entsorgung im Hafen sowie die Pflicht und das Verfahren der Meldung etwaiger Unzulänglichkeiten von Sammelinrichtungen im Sinn von Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 2000/59/EG.“
5. Der bisherige § 2 wird § 3 und wie folgt geändert:
 - a) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Im Sinne dieses Gesetzes“ durch die Wörter „Im Sinn dieses Abschnitts“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 1 Abs. 2 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 2 Nummer 1“ ersetzt.
 - c) In Nummer 7 werden das Komma und die Angabe „Abl. EG L 332 S. 81“ durch die Angabe „(ABl. L 332 vom 28.12.2000, S. 81)“ ersetzt.
 6. Der bisherige § 3 wird § 4.
 7. Der bisherige § 4 wird § 5 und wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Angabe „§ 3 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 1“ und die Angabe „§ 3 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 2“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 1“ ersetzt.
 8. Der bisherige § 5 wird § 6, und in dessen Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 3 Nummer 1“ ersetzt.
 9. Der bisherige § 6 wird § 7, und in dessen Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Nr. 1 Satz 2“ durch die Wörter „§ 3 Nummer 1 Satz 2“ ersetzt.
 10. Der bisherige § 7 wird § 8 und wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 9 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 10 Absatz 1“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 6 Abs. 2 und 3“ durch die Wörter „§ 7 Absatz 2 und 3“ ersetzt.
 11. Der bisherige § 8 wird § 9 und wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Abs.“ jeweils durch das Wort „Absatz“ und das Wort „Gesetzes“ durch das Wort „Abschnitts“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 7 werden die Wörter „§ 40 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz“ durch die Wörter „§ 47 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Gesetzes“ durch das Wort „Abschnitts“ ersetzt.
 - d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Im Übrigen gilt das Ordnungsbehördengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528) in der jeweils geltenden Fassung.“
 12. Der bisherige § 9 wird § 10 und wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Hafenbetreiber“ durch die Wörter „Hafenbetreiberinnen und Hafenbetreiber“ ersetzt.
 - bb) In Absatz 1 Satz 3 wird nach dem Wort „Entsorgung“ das Wort „von“ eingefügt.
 - cc) In Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „der Hafenbesitzer“ durch die Wörter „die Hafen-

betreiberinnen oder der Hafentreiber“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 3 Nummer 1“ ersetzt.
- bb) In Absatz 2 Satz 5 wird die Angabe „§§ 5, 6 und 9“ durch die Angabe „§§ 6, 7 und 10“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 wird das Wort „Betreiber“ durch die Wörter „Betreiberinnen und Betreiber“ ersetzt.

13. Der bisherige § 10 wird § 11 und wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden das Wort „Gesetzes“ durch das Wort „Abschnitts“ und die Wörter „Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung“ werden durch die Wörter „das für Verkehr zuständige Ministerium“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird das Wort „Gesetz“ durch das Wort „Abschnitt“ ersetzt.

14. Der bisherige § 11 wird § 12 und wie folgt gefasst:

„§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 keine oder eine unrichtige Meldung macht,
2. entgegen § 7 Absatz 1 ohne Ausnahme nach § 7 Absatz 2 nicht alle an Bord befindlichen Schiffsabfälle vor dem Auslaufen aus dem Hafen entsorgt,
3. entgegen § 8 Absatz 1 ohne Ausnahmen nach § 8 Absatz 3 nicht alle an Bord befindlichen Ladungsrückstände vor dem Auslaufen aus dem Hafen entsorgt oder
4. entgegen § 9 Absatz 2 das Betreten von Grundstücken, baulichen Anlagen und Schiffen durch die im Zusammenhang mit Überwachungsvorgängen tätigen Personen nicht zulässt, auf Verlangen nicht die erforderlichen Auskünfte erteilt oder unrichtige Angaben macht, Nachweise nicht vorlegt oder den Bediensteten der Hafenbehörde den Einblick in die Schiffspapiere nicht gewährt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 500 000 Euro geahndet werden.

(3) Zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sind die Hafenbehörden im Sinne von § 11.“

15. Der bisherige § 12 wird § 13.

16. Nach § 13 werden die folgenden Abschnitte 2 und 3 eingefügt:

„Abschnitt 2

Vorschriften zur Umsetzung des Übereinkommens vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt

§ 14

Überwachung, Anordnungsbefugnis

(1) Die zuständige Behörde ist berechtigt, die ordnungsgemäße Entsorgung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen sowie die einzelnen Entsorgungsvorgänge nach den in § 1 Satz 2 genannten Vorschriften zu überwachen.

(2) Die Angehörigen der zuständigen Behörde und deren Beauftragte sind berechtigt, in Ausübung ihrer Überwachungstätigkeit nach Absatz 1 Grundstücke, bauliche Anlagen und Fahrzeuge (Schiffe oder schwimmende Geräte) auch gegen den Willen der Betroffenen zu betreten. Die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer hat zu dulden, dass alle zur Entsorgung tätigen Personen die Fahrzeuge betreten. Wohnungen dürfen nur zur Abwehr einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung

betreten werden. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Auf Verlangen sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise vorzulegen. Den Bediensteten der zuständigen Behörde und deren Beauftragten ist auf Verlangen Einblick in die Schiffspapiere zu gewähren. Im Übrigen gilt § 47 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes entsprechend.

(3) Die zuständige Behörde trifft nach pflichtgemäßem Ermessen Maßnahmen und Anordnungen, die erforderlich sind, um die Durchführung der Vorschriften dieses Abschnitts oder zur Erfüllung der sich aus den in § 1 Satz 2 genannten Vorschriften ergebenden Pflichten sicherzustellen. Insbesondere können sie und deren Beauftragte die Fortsetzung der Fahrt untersagen, soweit ein Fahrzeug nicht den jeweils geltenden Vorschriften entspricht oder die vorgeschriebenen gültigen Papiere nicht vorgelegt werden. Für Maßnahmen und Anordnungen können Gebühren erhoben werden. Befugnisse aufgrund anderer Vorschriften bleiben unberührt.

(4) Im Übrigen gelten das Ordnungsbehördengesetz und das Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. Juli 2003 (GV. NRW S. 441) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15

Zuständigkeit

(1) Der Vollzug der Vorschriften dieses Abschnitts und die Überwachung der sich aus den in § 1 Satz 2 genannten Vorschriften ergebenden Pflichten obliegt der Wasserschutzpolizei für den Bereich der Fahrzeuge auf Binnenwasserstraßen und der Fahrzeuge in Häfen.

(2) Der Vollzug der Vorschriften dieses Abschnitts und der sich aus den in § 1 Satz 2 genannten Vorschriften ergebenden Aufgaben obliegt den Hafenbehörden für alle Häfen und Umschlaganlagen, in denen Güterumschlag betrieben wird beziehungsweise Güterschiffe verkehren, ankern oder liegen. Die räumliche und geografische Abgrenzung dieser Bereiche ergibt sich aus den durch die jeweils zuständige Bezirksregierung erlassenen sowie im Amtsblatt der Regierungsbezirke veröffentlichten ordnungsbehördlichen Verordnungen über die Bestimmung der Bereiche der Häfen und Umschlaganlagen in ihren jeweils geltenden Fassungen. Für nicht bekanntgemachte Häfen und Umschlaganlagen gelten die Vorschriften dieses Abschnittes entsprechend. Hafenbehörden sind die örtlichen Ordnungsbehörden.

Im Sinne dieses Abschnitts ist Oberste Hafenbehörde das für Verkehr zuständige Ministerium. Die Hafenbehörde kann sich zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Abschnitt der Dienstkräfte der Hafenbetriebsverwaltung bedienen.

(3) Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz ist zuständige Behörde für die Überwachung der Einhaltung der Grenzwerte nach Anhang V Nummer 2 des in § 1 Satz 2 genannten Übereinkommens.

(4) Für die Genehmigung der Bedarfspläne nach § 1 Absatz 8 des Ausführungsgesetzes zu dem Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt sind die Bezirksregierungen zuständig.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 14 Absatz 2 das Betreten von Grundstücken, baulichen Anlagen und Fahrzeugen durch die im Zusammenhang mit Überwachungsvorgängen tätigen Personen nicht zulässt, auf Verlangen nicht die erforderlichen Auskünfte erteilt oder unrichtige Angaben macht, Nachweise nicht vorlegt oder den Bediensteten der zuständigen Behörde den Einblick in die Schiffspapiere nicht gewährt.

(2) Zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und nach § 3

Absatz 1 und 2 des in § 1 Satz 2 genannten Ausführungsgesetzes sind die in § 15 Absatz 2 bis 4 genannten Behörden. Soweit die Wasserschutzpolizei nach § 15 Absatz 1 für die Überwachung zuständig ist, obliegt ihr die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, solange sie die Sache nicht an die zuständige Verwaltungsbehörde abgegeben hat. Zuständig für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Fahrzeuge in Häfen im Sinne von § 15 Absatz 2 sind die Hafenbehörden; zuständig für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten für den Bereich der Fahrzeuge auf Binnenwasserstraßen sind die Kreisordnungsbehörden.

(3) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 500 000 Euro geahndet werden.

Abschnitt 3 Inkrafttreten

§ 17 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.“

17. Der bisherige § 13 wird aufgehoben.
18. Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

Anlage zu § 6 Abs. 1 Satz 3

Meldung nach dem nordrhein-westfälischen Landesschiffsabfallgesetz

ANGABEN, DIE VOR EINLAUFEN IN DEN HAFEN VON GEMACHT WERDEN MÜSSEN

(Anlaufhafen gemäß Artikel 6 der Richtlinie 2000/59/EG)

1. Name, Rufzeichen sowie gegebenenfalls die IMO-Identifikationsnummer des Schiffes:
2. Flaggenstaat:
3. Geschätzte Anlaufzeit:
4. Geschätzte Auslaufzeit:
5. Vorheriger Anlaufhafen:
6. Nächster Anlaufhafen:
7. Letzter Hafen und Datum, an dem Schiffsabfall abgegeben wurde, unter Angabe der Mengen (in m³) und der Art des abgegebenen Abfalls:
8. Entsorgen Sie (entsprechendes Kästchen ankreuzen)
den gesamten einen Teil des keinen
Abfall(s) in den Hafenauffangeinrichtungen?
9. Art und Menge der zu entsorgenden und/oder an Bord verbleibenden Schiffsabfälle und Ladungsrückstände und Prozentsatz der maximalen Lagerkapazität:

Bei Entsorgung des gesamten Abfalls bitte die zweite und letzte Spalte entsprechend ausfüllen. Wird der Abfall nicht oder nur teilweise entsorgt, bitte alle Spalten ausfüllen.

Typ	Zu entsorgender Abfall (m ³)	Maximale Lagerkapazität (m ³)	Menge des an Bord verbleibenden Abfalls (m ³)	Hafen, in dem der verbleibende Abfall entladen wird	Geschätzte Abfallmenge, die zwischen Meldung und nächstem Anlaufhafen anfällt (m ³)	Abfall, der am vorherigen, unter Nummer 7 genannten Hafen abgegeben wurde (m ³)
Altöl						
Ölhaltiges Bilgenwasser						
Ölhaltige Rückstände (Schlamm)						
Sonstiges (bitte näher angeben)						
Abwasser ⁽¹⁾						
Müll						
Kunststoff						
Lebensmittelabfälle						
Haushaltsabfälle (z. B. Papiererzeugnisse, Lumpen, Glas, Metall, Flaschen, Steingut)						
Speiseöl						
Asche aus der Verbrennungsanlage						

Typ	Zu entsorgender Abfall (m ³)	Maximale Lagerkapazität (m ³)	Menge des an Bord verbleibenden Abfalls (m ³)	Hafen, in dem der verbleibende Abfall entladen wird	Geschätzte Abfallmenge, die zwischen Meldung und nächstem Anlaufhafen anfällt (m ³)	Abfall, der am vorherigen, unter Nummer 7 genannten Hafen abgegeben wurde (m ³)
Betriebsabfälle						
Tierkörper						
Ladungsrückstände ⁽²⁾ (genaue Angabe) ⁽³⁾						

(1) Gemäß Anlage IV Regel 11 des Marpol-Übereinkommens kann Abwasser auf See eingeleitet werden. Die entsprechenden Kästchen müssen nicht ausgefüllt werden, wenn eine genehmigte Einleitung auf See beabsichtigt wird.

(2) Auch Schätzwerte sind zulässig.

(3) Ladungsrückstände sind entsprechend den einschlägigen Anlagen zum MARPOL-Übereinkommen, insbesondere den Anlagen I, II und V, anzugeben und zu kategorisieren.

Erläuterungen

1. Diese Angaben können für die Zwecke der Hafenstaatkontrolle und anderer Überprüfungen verwendet werden.
2. Die Mitgliedstaaten bestimmen, welche Stellen Kopien dieser Meldung erhalten.
3. Dieses Formular ist auszufüllen, es sei denn, dem Schiff wird gemäß Artikel 9 der Richtlinie 2000/59/EG eine Ausnahme gewährt.

Ich bestätige, dass

- die vorstehenden Angaben genau und zutreffend sind,
- die entsprechende Bordkapazität zur Lagerung des gesamten Abfalls ausreicht, der zwischen der Meldung und dem Anlaufen des nächsten Hafens anfällt, in dem der Abfall entladen wird.

Datum

Zeit

Unterschrift*

Artikel 2**Änderung des Landesabfallgesetzes**

Das Landesabfallgesetz vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch das Wort „Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I 212), das zuletzt durch § 4 Absatz 4 des Gesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Abfälle zur Beseitigung im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG“ durch die Wörter „Abfälle im Sinn von § 30 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ und wird das Wort „Beseitigungsautarkie“ durch das Wort „Entsorgungsautarkie“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 werden die Wörter „im Sinne von § 8 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „im Sinn von § 11 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 werden die Wörter „§ 40 Abs. 2 KrW-/AbfG“ durch die Angabe „§ 47 Absatz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „im Sinne der §§ 15 Abs. 1 Satz 1 und 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „im Sinn des § 17 Absatz 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „§ 15 Abs. 3 KrW-/AbfG“ durch die Angabe „§ 20 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
 - c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG, bei der Übertragung von Aufgaben auf Dritte nach § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG, auf Verbände nach § 17 Abs. 3 KrW-/AbfG und auf Einrichtungen der Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft nach § 18 Abs. 2 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 17 Abs. 3 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „im Sinn des § 17 Absatz 1 Satz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
 - cc) Im neuen Satz 3 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt und die Angabe „(VerpackV)“ gestrichen.
 - dd) In den neuen Sätzen 4 und 5 wird jeweils das Wort „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ und die Angabe „VerpackV“ durch die Wörter „der Verpackungsverordnung“ ersetzt.
 - d) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „im Sinne der §§ 15 Abs. 1 Satz 1 und 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG“ durch die Angabe „im Sinn des § 17 Absatz 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
4. In § 5 a Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 5 Abs. 4 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „§ 7 Absatz 4 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 4 wird die Angabe „§ 19 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „§ 21 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „sowie nach § 17 KrW-/AbfG“ gestrichen.
- c) In Absatz 4 werden die Wörter „und nach § 17 KrW-/AbfG sowie über die Einrichtungen nach § 18 KrW-/AbfG“ gestrichen.
6. In § 8 wird die Angabe „§ 15 Abs. 3 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „§ 20 Absatz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
7. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 a wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 13 Abs. 1 bis 3 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „§ 17 Absatz 1 und 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „im Sinn des § 7 Absatz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
 - cc) In Satz 8 wird die Angabe „im Sinne des § 15 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „im Sinn des § 17 Absatz 2 Satz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „im Sinne des § 36 Abs. 2 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „im Sinn des § 40 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
 - c) Absatz 4 wird aufgehoben.
 - d) Absatz 5 wird Absatz 4.
 - e) Absatz 6 wird Absatz 5 und die Wörter „im Sinne von § 36 d Abs. 1 KrW-/AbfG“ werden durch die Wörter „im Sinn von § 44 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ und die Angabe „§ 36 d Abs. 3 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „§ 44 Absatz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
 - f) Absatz 7 wird Absatz 6 und die Angabe „§ 36 d KrW-/AbfG“ wird durch die Wörter „§ 44 Absatz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
8. In § 16 Absatz 1 wird die Angabe „im Sinne des § 29 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „im Sinn von § 30 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
9. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „für die Beseitigungspflichtigen“ gestrichen.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „Abfallbeseitigungsanlage“ durch das Wort „Abfallentsorgungsanlage“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „zur Beseitigung“ durch die Wörter „im Sinn von § 30 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
10. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 und 3 Satz 1 wird jeweils die Angabe „§ 30 Abs. 1 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „§ 34 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 und 4 Satz 2 wird jeweils die Angabe „§ 30 Abs. 3 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „§ 34 Absatz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
11. In § 21 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 wird jeweils die Angabe „§ 31 Abs. 3 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „§ 35 Absatz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
12. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 31 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „§ 35 Absatz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ und die Angabe „§ 35 Abs. 1 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „§ 39 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
 - b) Absatz 6 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 34 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 und 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie § 20 Absatz 1 und 4 gelten entsprechend.“

13. In § 27 Absatz 2 wird die Angabe „§ 31 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „§ 35 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ und die Angabe „§ 35 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „§ 39 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
14. In § 35 Absatz 1 werden die Wörter „Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz“ durch das Wort „Kreislaufwirtschaftsgesetz“ ersetzt.
15. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „im Sinne von §§ 42, 43, 45 und 46 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „im Sinn der §§ 49 und 50 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ und die Wörter „im Sinne von § 4 Abs. 2 Abfallverbringungs-gesetz“ durch die Wörter „im Sinn von § 4 Absatz 2 des Abfallverbringungs-gesetzes“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „§§ 41 bis 49 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „§§ 48 bis 52 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Transportgenehmigungsverordnung“ durch die Wörter „Verordnung über das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen (Anzeige- und Erlaubnisverordnung) vom 5. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4043) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
16. § 41 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 35 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 35 Absatz 1“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 40 Abs. 2 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „§ 47 Absatz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ und werden die Wörter „im Sinne von § 8 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „im Sinn von § 11 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
17. § 42 a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 52 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „§ 56 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 52 Abs. 2 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „§ 57 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „im Sinne des § 52 Abs. 1 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „im Sinn des § 56 Absatz 2 Nummer 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
18. § 43 wird wie folgt gefasst:

„§ 43

Verfahren bei Entschädigung

Für die nach § 22 Absatz 3 zu leistende Entschädigung, für den nach § 34 Absatz 4 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in Verbindung mit § 20 Absatz 4 oder nach § 25 Absatz 5 zu leistenden Ersatz, für das nach § 29 Absatz 1 Satz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes festzusetzende Entgelt, für die nach § 29 Absatz 3 Satz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu bestimmende Verpflichtung und für die nach § 36 Absatz 2 Satz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu leistende Entschädigung sind die Vorschriften des Gesetzes über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz – EEG NW) vom 20. Juni 1989 (GV. NRW. S. 366), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622), anzuwenden.“

19. § 44 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Nummern 2 und 3 werden aufgehoben.
 - b) Die Nummern 4 bis 9 werden die Nummern 2 bis 7.

- c) Das Wort „Abs.“ wird jeweils durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
20. § 45 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „§§ 42, 43, 45 und 46 KrW /AbfG“ durch die Wörter „§§ 49 und 50 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ und die Angabe „§ 48 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „§ 52 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
 - c) In Satz 3 wird die Angabe „§ 61 Abs. 1 Nr. 1 und 2 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „§ 69 Absatz 1 Satz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 7. April 2017

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin

(L. S.)

Hannelore Kraft

Der Minister
für Inneres und Kommunales

Ralf Jäger

Der Minister
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz

Johannes Remmel

Der Minister
für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr

Michael Groschek

– GV. NRW. 2017 S. 442

2222

Gesetz

**zu dem Fünften Änderungsvertrag zwischen
dem Land Nordrhein-Westfalen und
dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden
von Nordrhein
– Körperschaft des öffentlichen Rechts –,
dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden
von Westfalen-Lippe
– Körperschaft des öffentlichen Rechts –,
der Synagogen-Gemeinde Köln
– Körperschaft des öffentlichen Rechts – und
dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden
in Nordrhein-Westfalen e.V.**

Vom 7. April 2017

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

**zu dem Fünften Änderungsvertrag zwischen
dem Land Nordrhein-Westfalen und
dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden
von Nordrhein
– Körperschaft des öffentlichen Rechts –,
dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden
von Westfalen-Lippe
– Körperschaft des öffentlichen Rechts –,**